# Änderungen der Friedhofssatzung und der entsprechenden Gestaltungsvorschriften der Gemeinde Heusweiler

# Änderungsvorschläge bei der Friedhofssatzung

Änderungen in roter Schrift

Grüne Schrift dient nur zur Erläuterung

#### **Bestehende Friedhofssatzung**

#### § 6 Gewerbetreibende

Basierend auf geltendem EU-Recht Gewerbetreibenden mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Möglichkeit einzuräumen, im Inland vorübergehend tätig zu werden. Daher schlägt das Min. f. Soziales... des Saarlandes auf der Basis der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung die Erweiterung des § 6 um die Absätze 8, 9 und 10 mit folgender Formulierung vor:

(Die Zulassungen für die Gewerbetreibenden erfolgen bei der Gemeinde Hsw. auf Dauer, weshalb empfohlen wird, für die Ausweise der Bediensteten mindestens eine Frist von mind. 5 Jahren vorzusehen)

#### **Entwurf neue Friedhofssatzung**

#### § 6 Gewerbetreibende

- (8) Die zugelassenen Gewerbebetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (9) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle  $\underline{\text{fünf}}$  Jahre zu erneuern.
- (10) Gewerbetreibenden mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des **Abkommens** über Europäischen Wirtschaftsraum, die Inland vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 7 – 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) abgewickelt werden.

#### § 12 Abs. 1 Buchstabe c

#### § 12 Abs. 1 Buchstabe c

Grabstätten mit eingebauter Grabkammer (Reihen- und Tiefengräber) und Pflanzstreifen. Die Bestattung in Grabkammern ist möglich, soweit die entsprechenden baulichen Anlagen aufgrund der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Heusweiler eingerichtet und vorgehalten werden können.

Zeitpunkt der Einrichtung einer neuen Grabkammeranlage auf den in § 1 genannten Friedhöfen und Beginn der Inanspruchnahme werden öffentlich bekannt gemacht. Zukünftige Beisetzungen in den Grabkammern erfolgen nur noch im Rahmen von Rasengrabkammern mit Pflanzstreifen. **Bereits** vorhandene Grabkammern können in Rasengrabkammern mit Pflanzstreifen umfunktioniert werden, sobald Pflanzstreifen errichtet wurde, Nutzungsberechtigten damit einverstanden sind und kein einzelnes bepflanztes Grab die gesamte Rasenfläche unterbricht.

Grabstätten mit eingebauter Grabkammer (Reihen- und Tiefengräber) und Pflanzstreifen.

Die Bestattung in Grabkammern ist möglich, soweit die entsprechenden baulichen Anlagen aufgrund der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Heusweiler eingerichtet und vorgehalten werden können und der Bedarf entsprechende dafür nachweislich besteht.

Zeitpunkt Einrichtung einer der neuen Grabkammeranlage auf den in § 1 genannten Friedhöfen und Beginn der Inanspruchnahme werden öffentlich bekannt gemacht. Zukünftige Beisetzungen in den Grabkammern erfolgen nur noch im Rahmen von Rasengrabkammern mit Pflanzstreifen. Bereits -- vorhandene Grabkammern können in Rasengrabkammern mit Pflanzstreifen umfunktioniert werden, sobald der Pflanzstreifen errichtet wurde, die Nutzungsberechtigten damit einverstanden sind und kein einzelnes bepflanztes Grab die gesamte Rasenfläche unterbricht.

#### § 12 Abs. 1 Buchstabe e

#### Urnenwahlgrabstätten

(auf allen Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler) auslaufend auf allen Friedhöfen außer dem in § 1 Abs. 1 unter Buchstabe e genannten.

#### § 12 Abs. 1 Buchstabe e

#### Urnenwahlgrabstätten

(auf allen Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler) auslaufend auf allen Friedhöfen außer dem in § 1 Abs. 1 unter Buchstabe e genannten. Diese Grabart wird umgehend eingestellt, sobald vorhandene Grabfelder oder auch Grabreihen belegt wurden bzw. die neue Grabart Urnenreihengräber mit Bodendeckern auf dem eingerichtet jeweiligen Friedhof unabhängig der noch eventuell vorhandenen Restflächen. (Einstellung dieser Grabart auch auf dem Friedhof in Lummerschied aufgrund der Bindung durch die dadurch möglichen Ruhefristen von insgesamt bis zu knapp 100 Jahren)

#### § 12 Abs. 1 Buchstabe g

Urnengrabstätten (Erdgräber für anonyme Beisetzungen (nur auf dem Friedhof in Heusweiler)

#### § 12 Abs. 1 Buchstabe g

Urnengrabstätten (Erdgräber) für anonyme Beisetzungen sowie halbanonyme Beisetzungen, letztere jedoch ausschließlich im Fall von Beisetzungen, die durch das Ordnungsamt der Gemeinde Heusweiler erfolgen (nur auf dem Friedhof in Heusweiler)

#### § 13 Abs. 2 Buchstabe c und d

#### § 13 Abs. 2 Buchstabe c

c) Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und mit Grabkammer für Verstorbene derzeit beginnend ab der 4. Grabstelle in der Reihe.

Die Maße der Grabbeete betragen:

Länge: 2,35 m, Breite 1,00 m

d) Rasenreihengräber für Verstorbene; Maße des Grabbeetes: bisherige Art ohne Pflanzstreifen: Länge: 2,25 m Breite 1,30 m (keine Verlegung von Trittplatten)

Auf allen Friedhöfen, außer dem in § 1 Abs. 1 unter Buchstabe e genannten, wird die Vergabe dieser Grabart mit sofortiger Wirkung eingestellt. Auf dem in § 1 Abs. 1 unter Buchstaben e genannten Friedhof wird zudem die Vergabe von Rasenreihengräbern mit Liegeplatte mit sofortiger Wirkung eingestellt.

Neue Art mit Pflanzstreifen:

Länge 2,75 m Breite 1,30 m (keine Verlegung von Trittplatten)

Die Rasenflächen der Rasenreihengräber werden ausschließlich von der Gemeinde Heusweiler angelegt, gepflegt und unterhalten.

#### § 13 Abs. 5

Wird innerhalb der Ruhezeit auf die Grabstätte verzichtet, so wird die hierfür gezahlte Gebühr nicht erstattet. Vor Ablauf der Ruhezeit können Gräber auf schriftlichen Antrag des Verfügungsberechtigten und auf dessen Kosten abgeräumt und eingeebnet werden.

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstätte wird eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Das Einebnen der Gräber erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Der jeweilige Verfügungsberechtigte eines Grabes ist hierzu nicht berechtigt.

c) Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und mit Grabkammer für Verstorbene derzeit beginnend ab der 4. Grabstelle in der Reihe.

Die Maße der Grabbeete betragen: Länge: 2,35 m, Breite 1,00 m

d) Rasenreihengräber für Verstorbene bisherige Art (mit Liegeplatte, schrägstehender Schrifttafel bzw. aufrecht stehendem Grabstein (nur auf dem Friedhof in Eiweiler)) ohne Pflanzstreifen

Die Maße des Grabbeetes betragen:

Länge: 2,25 m Breite 1,30 m

Auf allen Friedhöfen, außer dem in § 1 Abs. 1 unter Buchstaben e (Lummerschied) genannten, ist die Neuvergabe dieser Grabart eingestellt. Auf dem in § 1 Abs. 1 unter Buchstaben e genannten zudem Friedhof ist die Vergabe von Rasenreihengräbern mit Liegeplatte sofortiger Wirkung eingestellt, so dass lediglich die Vergabe mit schrägstehender Schrifttafel möglich ist.

Maße des Grabbeetes Rasenreihengräber für Verstorbene neue Art mit Pflanzstreifen:

Länge 2,75 m Breite 1,30 m (keine Verlegung von Trittplatten)

Auf allen Friedhöfen, außer dem in § 1 Abs. 1 unter Buchstabe e genannten Friedhof, möglich.

Die Rasenflächen der Rasenreihengräber werden ausschließlich von der Gemeinde Heusweiler angelegt, gepflegt und unterhalten.

#### § 13 Abs. 5

Wird innerhalb der Ruhezeit auf die Grabstätte verzichtet, so wird die hierfür gezahlte Gebühr nicht erstattet. Vor Ablauf der Ruhezeit können Gräber auf schriftlichen Antrag des Verfügungsberechtigten und auf dessen Kosten abgeräumt und eingeebnet werden.

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstätte wird eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Das Einebnen der Gräber erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Der jeweilige Verfügungsberechtigte eines Grabes ist hierzu nicht berechtigt.

Vorzeitige Einebnungen vor Ablauf der Ruhefrist auf Wunsch des/der Nutzungsberechtigten werden zukünftig nur noch an zwei jeweils vorher festgelegten Terminen/Zeiträumen im

Jahr durchgeführt: im Frühjahr, sofern das Wetter es zulässt, noch vor Ostern und im Herbst vor Allerheiligen.

Ausnahmen bilden natürlich die Fälle, in denen im Rahmen der Standsicherheitskontrolle der Grabmäler festgestellt wurde, dass von den Grabmalanlagen eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen kann, weshalb diesem Zusammenhang die Gräber, die auf Wunsch Nutzungs-/Verfügungsberechtigten der/des eingeebnet werden sollen bzw. Gräber, die von Amts wegen einzuebnen sind, umgehend und Rahmen nicht erst der beiden Einebnungsaktionen eingeebnet werden.

#### § 14 Abs. 1

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 18 eingeräumt wird. Wahlgrabstätten werden als Pflanzstreifen Rasentiefengräber und mit Grabkammern oder Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen abgegeben, jedoch nur bei Vorliegen eines Todesfalles oder einer Umbettung und nur in dem in Belegung befindlichen Feld der Friedhöfe; Erwerber und Nutzungsberechtigte sind die in § 8 Abs. 1 genannten Angehörigen des/der Verstorbenen.

#### § 14 Abs. 2

Es werden eingerichtet

- a) Rasentiefengräber mit Pflanzstreifen und mit Grabkammer für Verstorbene; derzeit nur in den auf dem Friedhof in Heusweiler zur Verfügung stehenden Grabstellen und die Umgestaltung in Rasengräber mit Pflanzstreifen erfolgt ist. Die Maße der Grabbeete betragen: Länge 2,35 m Breite 1,00 m
- b) Sonstige Tiefengräber werden nicht mehr eingerichtet. Nachbelegungen werden nur noch im Zusammenhang mit dem der Erstbelegung der Grabstätte erworbenen Nutzungsrecht vorgenommen.
- c) Neue Familiengrabstätten (2- oder mehrstellig) sowie Kombinierte Familiengrabstätten werden

#### § 14 Abs. 1

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 18 eingeräumt wird. Wahlgrabstätten werden Rasentiefengräber mit Pflanzstreifen Grabkammern (nur auf dem Friedhof in Heusweiler und nur so lange der Vorrat reicht) oder Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen abgegeben, jedoch nur bei Vorliegen eines Todesfalles oder einer Umbettung und nur in dem in Belegung befindlichen Feld der Friedhöfe; Erwerber und Nutzungsberechtigte sind die in § 8 Abs. genannten Angehörigen des/der Verstorbenen.

#### § 14 Abs. 2

Es werden eingerichtet

- a) Rasentiefengräber mit Pflanzstreifen und mit Grabkammer für Verstorbene; derzeit nur in den auf dem Friedhof in Heusweiler zur Verfügung stehenden Grabstellen und die Umgestaltung in Rasengräber mit Pflanzstreifen erfolgt ist. Die Maße der Grabbeete betragen:
  Länge 2,35 m Breite 1,00 m
- b) Sonstige Tiefengräber werden nicht mehr eingerichtet. Nachbelegungen werden nur noch im Zusammenhang mit dem der Erstbelegung der Grabstätte erworbenen Nutzungsrecht vorgenommen.
- c) Neue Familiengrabstätten (2- oder mehrstellig) sowie Kombinierte Familiengrabstätten werden

nicht mehr eingerichtet.

Nachbelegungen werden nur noch im Zusammenhang mit der Erstbelegung der Grabstätte erworbener Nutzungsrechte vorgenommen.

d) Eingerichtet werden Rasenfamiliengrabstätten mit Pflanzstreifen (2-stellig) auf allen Friedhöfen außer Lummerschied und Obersalbach, sobald die entsprechenden Grabfelder dafür errichtet werden konnten. Diese Grabart wird allerdings nur unter dem Vorbehalt eingerichtet, dass die Grabart angenommen wird.

#### § 14 Abs. 3

Auf den Friedhöfen in Obersalbach und Lummerschied sind ab sofort keine Neuanlagen von Wahlgrabstätten für Körperbestattungen mehr zugelassen.

#### § 14 Abs. 8

Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Grabgebühr nicht erstattet. Vor Ablauf der Nutzungszeit können Gräber auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten abgeräumt und eingeebnet werden. Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstätte wird eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

Das Einebnen der Gräber erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Der jeweilige Verfügungsberechtigte eines Grabes ist hierzu nicht berechtigt.

nicht mehr eingerichtet.

Nachbelegungen werden nur noch im Zusammenhang mit der Erstbelegung der Grabstätte erworbener Nutzungsrechte vorgenommen.

d) Eingerichtet werden Rasenfamiliengrabstätten mit Pflanzstreifen (2-stellig) auf allen Friedhöfen außer Kutzhof, Lummerschied, und Obersalbach und Wahlschied, sobald die entsprechenden Grabfelder dafür errichtet werden konnten. Diese Grabart wird allerdings weiterhin nur unter dem Vorbehalt eingerichtet vergeben, dass sie auch künftig in entsprechendem Maße angenommen wird.

#### § 14 Abs. 3

Auf den Friedhöfen in Kutzhof, Lummerschied, Obersalbach und Wahlschied sind ab sofort keine Neuanlagen von Wahlgrabstätten für Körperbestattungen mehr zugelassen.

(In Kutzhof bis dato kein Rasenfamiliengrab vergeben worden und in Wahlschied 2 in 2016.)

#### § 14 Abs. 8

Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Grabgebühr nicht erstattet. Vor Ablauf der Nutzungszeit können Gräber auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten abgeräumt und eingeebnet werden. Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstätte wird eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

Das Einebnen der Gräber erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Der jeweilige Verfügungs-/Nutzungsberechtigte eines Grabes ist hierzu nicht berechtigt.

Vorzeitige Einebnungen vor Ablauf der Ruhefrist auf Wunsch des/der Verfügungs-/Nutzungsberechtigten werden zukünftig nur noch an zwei jeweils vorher festgelegten Terminen/Zeiträumen im Jahr durchgeführt: im Frühjahr, sofern das Wetter es zulässt, noch vor Ostern und im Herbst vor Allerheiligen.

<u>Ausnahmen</u> bilden natürlich die Fälle, in denen im Rahmen der Standsicherheitskontrolle der Grabmäler festgestellt wurde, dass von den Grabmalanlagen eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen kann, weshalb in diesem

Zusammenhang die Gräber, die auf Wunsch der/des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten eingeebnet werden sollen bzw. Gräber, die von Amts wegen einzuebnen sind, umgehend und nicht erst im Rahmen der beiden Einebnungsaktionen eingeebnet werden.

#### § 15

# Grabstätten mit Grabkammern und Pflanzstreifen

1) Grabstätten mit eingebauter Grabkammer und Pflanzstreifen sind Grabstätten....

#### § 16 Abs. 1

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten (Urnenreihengräber) auslaufend auf den Friedhöfen mit Urnenbestattungsmöglichkeiten nach Buchstabe c) bis g)
  - b) Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengräber) auslaufend auf den Friedhöfen mit Urnenbestattungsmöglichkeiten nach Buchstabe c) bis g)
  - c) Urnenkammern in Urnenwänden...
  - d) Urnenreihengrabstätten (Erdgräber) für anonyme Beisetzungen – derzeit nur auf dem Friedhof in Heusweiler

#### § 15

Grabstätten mit Grabkammern und Pflanzstreifen

1) Grabstätten mit eingebauter Grabkammer und Pflanzstreifen sind Grabstätten....

#### § 16 Abs. 1

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten (Urnenreihengräber) auslaufend auf den Friedhöfen mit Urnenbestattungsmöglichkeiten nach Buchstabe c) bis f)
  - b) Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengräber) auslaufend auf den Friedhöfen mit Urnenbestattungsmöglichkeiten nach Buchstabe c) bis f)
  - c) Urnenkammern in Urnenwänden...
  - d) Urnenreihengrabstätten (Erdgräber) für anonyme Beisetzungen und halbanonyme Beisetzungen im Rahmen der Beisetzungen, die durch das Ordnungsamt der Gemeinde Heusweiler erfolgen derzeit nur auf dem Friedhof in Heusweiler

#### § 16 Abs. 2 Buchst. c)

Ab dem Zeitpunkt der Einrichtung und Inbetriebnahme von Urnenwänden und Urnenbodendeckergräbern auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler werden vorhandene Grabreihen bzw. Grabfelder für Urnenreihengräber bzw. Urnenfamiliengräber nur noch vollständig belegt. Danach sind Urnenbeisetzungen nur noch nach den Bestattungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 1 c bis g zugelassen.

#### § 16 Abs. 2 Buchst. d

Es werden Urnenkammern für bis zu vier Urnen abgegeben.

Die Maße der Urnenkammern richten sich nach Typ und Bauweise der Urnenwände. Die Urnengröße ist der Größe der derzeitigen

#### § 16 Abs. 2 Buchst. c)

Ab dem Zeitpunkt der Einrichtung und Inbetriebnahme von Urnenwänden und Urnenbodendeckergräbern auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler werden vorhandene Grabreihen bzw. Grabfelder für Urnenreihengräber bzw. Urnenfamiliengräber nur noch vollständig belegt. Danach sind Urnenbeisetzungen nur noch nach Bestattungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 1 c bis f zugelassen.

#### § 16 Abs. 2 Buchst. d

Es werden Urnenkammern für bis zu zwei Urnen abgegeben.

Die Maße der Urnenkammern richten sich nach Typ und Bauweise der Urnenwände. Die Urnengröße ist der Größe der derzeitigen Urnenkammer (Höhe 0,36 m, Breite 0,28 m, Tiefe 0,29 m) anzupassen. Die einzelnen Urnen dürfen bei Mehrfachbelegungen einer Kammer (2- oder 4-stellig) einen maximalen Durchmesser von 0,17 m nicht überschreiten. Die Urnenkammern sind an den Vorderseiten unmittelbar nach der Beisetzung durch eine Platte aus Naturstein zu verschließen und mit dem vollständigen Namen des/der Verstorbenen zu versehen...

Urnenkammer (Höhe 0,36 m, Breite 0,28 m, Tiefe 0,29 m) anzupassen. Die einzelnen Urnen dürfen bei Mehrfachbelegungen einer Kammer (2- oder 4-stellig) einen maximalen Durchmesser von 0,17 m nicht überschreiten. Die Urnenkammern sind an den Vorderseiten unmittelbar nach der Beisetzung durch eine Platte aus Naturstein zu verschließen und mit dem vollständigen Namen des/der Verstorbenen zu versehen...

#### § 16 Abs. 2 Buchst. e

Urnenreihengrabstätten (Erdgräber) für anonyme Beisetzungen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung, in denen die Lage der einzelnen Urnen nicht kenntlich gemacht wird. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt, gepflegt und unterhalten. Grabmale dürfen nicht errichtet werden.

#### § 16 Abs. 2 Buchst. e

Urnenreihengrabstätten (Erdgräber) für anonyme Beisetzungen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung, in denen die Lage der einzelnen Urnen nicht kenntlich gemacht wird.

Urnenreihengrabstätten (Erdgräber) für halbanonyme Beisetzungen sind Grabstätten, die im Gegensatz zu den anonymen Beisetzungen, durch eine kleine Namenstafel mit den entsprechenden Belegungen an einem in der Nähe befindlichen Baum kenntlich gemacht werden, wodurch wenigstens die Lage des entsprechenden Grabfeldes sowie die Namen der dort beigesetzten Verstorbenen bekannt sind. Halbanonyme Beisetzungen ausschließlich im Rahmen von Bestattungen, die vom Ordnungsamt der Gemeinde Heusweiler in Auftrag gegeben werden.

Anonyme und halbanonyme Grabfelder werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt, gepflegt und unterhalten.

Grabmale dürfen nicht errichtet werden.

#### § 16 Abs. 2 Buchst. f

Urnenbodendeckerreihengrabstätten (2-stellig) sind Urnengrabstätten für Verstorbene, deren Grabfläche mit verschiedenen Bodendeckern versehen werden, die farblich und in ihrer Art und Höhe dem Gesamtbild der Komposition des Grabfeldes angepasst sind.

Die Maße der Grabbeete betragen: Länge: 1,20 m, Breite: 1,00 m (keine Verlegung von Trittplatten)...

#### § 16 Abs. 2 Buchst. f

Urnenbodendeckerreihengrabstätten (2-stellig) sind Urnengrabstätten für Verstorbene, deren Grabfläche mit verschiedenen Bodendeckern versehen werden, die farblich und in ihrer Art und Höhe dem Gesamtbild der Komposition des Grabfeldes angepasst sind.

Die Maße der Grabbeete betragen: Länge: 1,20 m, Breite: 1,00 m (keine Verlegung von Trittplatten)

Die einzelnen Urnen dürfen einen Durchmesser von 0,17 m nicht überschreiten. ...

#### § 16 Abs. 6

Wird innerhalb der Ruhe-/Nutzungszeit auf die Urnengrabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Grabstellengebühr nicht erstattet.

#### § 16 Abs. 6

Wird innerhalb der Ruhe-/Nutzungszeit auf die Urnengrabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Grabstellengebühr nicht erstattet.

Das Abräumen und Einebnen einer Urnengrabstätte vor Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit ist auf schriftlichen Antrag des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten möglich.

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstätte wird eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

Das Einebnen der Gräber erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte eines Grabes ist hierzu nicht berechtigt. Das Abräumen und Einebnen einer Urnengrabstätte vor Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit ist auf schriftlichen Antrag des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten möglich.

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstätte wird eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

Das Einebnen der Gräber erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte eines Grabes ist hierzu nicht berechtigt.

Vorzeitige Einebnungen vor Ablauf der Ruhefrist auf Wunsch des/der Verfügungs-/Nutzungsberechtigten werden zukünftig nur noch an zwei jeweils vorher festgelegten Terminen/Zeiträumen im Jahr durchgeführt: im Frühjahr, sofern das Wetter es zulässt, wenn möglich noch vor Ostern und im Herbst vor Allerheiligen.

Ausnahmen bilden natürlich die Fälle, in denen im Rahmen der Standsicherheitskontrolle der Grabmäler festgestellt wurde, dass von den Grabmalanlagen eine Gefahr für Leib und Leben weshalb ausgehen kann, in diesem Zusammenhang die Gräber, die auf Wunsch Nutzungs-/Verfügungsberechtigten eingeebnet werden sollen bzw. Gräber, die von Amts wegen einzuebnen sind, umgehend und nicht Rahmen beiden erst im der Einebnungsaktionen eingeebnet werden.

#### § 18 Abs. 1

Für Körperbestattungen in Erdgräbern, Körperbestattungen in Grabkammern sowie für Urnenbeisetzungen gelten folgende Ruhezeiten: Körperbestattungen in Erdgräbern:

Für Leichen verstorbener Erwachsener und Kinder 25 Jahre

Für Leichen verstorbener Kinder unter 10 Jahren in Kindergräbern 20 Jahre

Körperbestattungen in Grabkammern:

Für Leichen verstorbener Erwachsener und Kinder 15 Jahre

Urnenbeisetzungen:

Für Aschen verstorbener Personen in Urnenreihengräbern und Urnenfamiliengräbern 25 Jahre

Für Aschen verstorbener Personen in Urnenkammern (Urnenwände), in anonymen Urnengrabstätten (Hier jedoch erst für anonyme Urnengrabstätten, die ab dem Zeitpunkt der

#### § 18 Abs. 1

Für Körperbestattungen in Erdgräbern, Körperbestattungen in Grabkammern sowie für Urnenbeisetzungen gelten folgende Ruhezeiten: Körperbestattungen in Erdgräbern:

Für Leichen verstorbener Erwachsener und Kinder 25 Jahre

Für Leichen verstorbener Kinder unter 10 Jahren in Kindergräbern 20 Jahre

Körperbestattungen in Grabkammern:

Für Leichen verstorbener Erwachsener und Kinder 15 Jahre

Urnenbeisetzungen:

Für Aschen verstorbener Personen in Urnenreihengräbern <del>und Urnenfamiliengräbern</del> 25 Jahre

Für Aschen verstorbener Personen in Urnenkammern (Urnenwände), in anonymen und halbanonymen Urnengrabstätten (Hier jedoch erst für Beisetzungen in anonymen Gültigkeit dieser Satzungsänderung durchgeführt werden. Die ursprüngliche Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren für vorherige anonyme Beisetzungen bleibt gewahrt) und in Urnenbodendeckergrabstätten 15 Jahre

Urnengrabstätten, die ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Satzungsänderung durchgeführt werden ab dem 22.05.2014. Die ursprüngliche Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren für vorherige Beisetzungen bleibt gewahrt), Urnenfamiliengrabstätten (Hier jedoch erst für Beisetzungen angelegten in neu Urnenfamiliengrabstätten bzw. Nachbelegungen in bereits vorhandenen Urnenfamiliengrabstätten, die ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Satzungsänderung durchgeführt werden. Die ursprüngliche Dauer der Ruhefrist von 25 Jahre für vorherige Beisetzungen bleibt gewahrt) und in Urnenbodendeckergrabstätten 15 Jahre

#### § 21 Abs. 1

Vor der Aufstellung bzw. wesentlichen Veränderung eines Grabmales, einer Grabplatte, einer Grabeinfassung oder von Teilen einer Grabmalanlage ist die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Zeichnung in zweifacher Ausfertigung Maßstab 1:10 einzuholen. Aufgrund schlechten Bodenverhältnisse auf den Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler sind ab sofort für Gräber mit Körperbestattungen keine Grababdeckplatten mehr Die zulässig. Genehmigung ist gebührenpflichtig. Für die Gebührenforderung haften der Hersteller und Verfügungs-/Nutzungsberechtigte Gesamtschuldner. Dem Antrag sind Angaben über Farbton, Art und Bearbeitung Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sowie über die erforderliche Dübelung beizufügen.

Auf Verlangen sind auch Zeichnungen in einem größeren Maßstab oder ein Modell vorzulegen.

#### § 14 Abs. 2 Buchstabe c u. a.

Bei der Vorabklärung beim Ministerium, ob die Satzung auf diese Weise genehmigt werden würde, wurden noch einige Kleinigkeiten beanstandet. So zum Beispiel die Großschreibung des Adjektivs "kombiniert" bei der Grabart "Kombiniertes Familiengrab". Da es sich hier jedoch eindeutig um einen Namensbestandteil handelt, wurde in der Satzung der Grabartname

#### § 21 Abs. 1

Vor der Aufstellung bzw. wesentlichen Veränderung eines Grabmales, einer Grabplatte, einer Grabeinfassung oder von Teilen einer Grabmalanlage ist die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Zeichnung in zweifacher Ausfertigung Maßstab 1:10 einzuholen. Aufgrund schlechten Bodenverhältnisse auf den Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler sind ab sofort für Gräber mit Körperbestattungen keine Grababdeckplatten mehr Die zulässig. Genehmigung ist gebührenpflichtig. Für die Gebührenforderung haften der Hersteller und Verfügungs-/Nutzungsberechtigte Gesamtschuldner. Dem Antrag sind Angaben über Farbton, Art und Bearbeitung Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sowie über die erforderliche Dübelung beizufügen.

Die Abnahme der Grabmalanlage erfolgt mit einer Kontrolle der Verdübelung. Ab einer Höhe des Grabmales von 0,50 m ist ein verzinkter Dübel von 0,20 m vorgeschrieben.

Auf Verlangen sind auch Zeichnungen in einem größeren Maßstab oder ein Modell vorzulegen.

#### Diverse Änderungswünsche Min.

nun in Anführungszeichen gesetzt, um dies besonders deutlich zu machen.

Außerdem wurde bemängelt, dass an diversen Stellen nicht die männlich-weibliche Doppelform eingesetzt wurde, was möglichst bereinigt wurde. Zusätzlich wurde die nebenstehende Formulierung hinter der Präambel ergänzt, um solch Formulierungen wie "Steinmetz/in, Bildhauer/in, Gärtner/in u. s. w. zu umgehen und dadurch die Lesbarkeit der Satzung ungemein zu erschweren.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird möglichst auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

# Änderung bzw. Ergänzung der Gestaltungsvorschriften

#### Bestehende Gestaltungsvorschriften

#### 1. Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden vergeben als a) Reihengrabstätten...

#### neu:

- Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen und Grabsteinen (Friedhof Heusweiler teilweise auch als Grabkammern möglich, solange Vorrat reicht bzw. freigewordene Kammern zur Verfügung stehen) (auf allen Friedhöfen außer Lummerschied ausschließlich nur noch Vergabe dieser Rasengrabart)...
- b) Wahlgrabstätten...

#### bb) Rasentiefengräber

- Rasentiefengräber mit Pflanzstreifen (1stellig, 2 Grabstellen übereinander) in Form von Grabkammern nur auf dem Friedhof in Heusweiler und nur so lange Vorrat reicht bzw. freigewordene Kammern zur Verfügung stehen.
- Rasentiefengräber in Form von Liegeplatten, schrägstehender Schrifttafel, aufrecht stehendem Grabstein (Eiweiler) und Pflanzstreifen (ohne Grabkammer) sind eingestellt.
- bc) Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen (2-stellig, 2 Grabstellen nebeneinander) auf allen Friedhöfen außer Lummerschied und Obersalbach...
- c) Urnengrabstätten...
- cd) Urnenreihengrabstätten (Erdgräber für anonyme Beisetzung (1-stellig für 1 Urne)...
- cf) Urnenfamiliengrabstätten (Nische in Urnenwand) für 4 Urnen

#### Entwurf für neue Gestaltungsvorschriften

#### 1. Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden vergeben als a) Reihengrabstätten...

#### neu:

- Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen und Grabsteinen (Friedhof Heusweiler teilweise auch als Grabkammern möglich, solange Vorrat reicht bzw. freigewordene Kammern zur Verfügung stehen) (auf allen Friedhöfen außer Lummerschied ausschließlich nur noch Vergabe dieser Rasengrabart)...
- b) Wahlgrabstätten...

#### bb) Rasentiefengräber

- Rasentiefengräber mit Pflanzstreifen (1stellig, 2 Grabstellen übereinander) in Form von Grabkammern nur auf dem Friedhof in Heusweiler und nur so lange Vorrat reicht bzw. freigewordene Kammern zur Verfügung stehen.
- —Rasentiefengräber in Form von Liegeplatten, schrägstehender Schrifttafel, aufrecht stehendem Grabstein (Eiweiler) und Pflanzstreifen (ohne Grabkammer) sind eingestellt.
- bc) Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen (2-stellig, 2 Grabstellen nebeneinander) auf allen Friedhöfen außer Kutzhof, Lummerschied und, Obersalbach und Wahlschied...
- c) Urnengrabstätten...
- cd) Urnenreihengrabstätten (Erdgräber für anonyme Beisetzung und halbanonyme Beisetzungen im Rahmen von Beisetzungen durch das Ordnungsamt der Gemeinde Heusweiler (1-stellig für 1 Urne)...
- cf) Urnenfamiliengrabstätten (Nische in Urnenwand) für 4 Urnen Vergabe

#### eingestellt

#### 2. Grabmale...

#### ac) für Rasengrabstätten...

Rasenreihengräber (1-stellig) mit schrägstehender Schrifttafel (außer auf dem Friedhof in Lummerschied keine Neuvergabe mehr)

(auf allen Friedhöfen außer Friedhof Eiweiler)

### Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und aufrecht stehendem Grabsteinen

Die Höhe, Breite sowie Stärke der Grabsteine betragen: <u>Höhe:</u> 0,60 m – 0,70 m

Breite (mind./max): 0,40 m - 0,50 m

Stärke: 0,14 m - 0,15 m

#### 2. Grabmale...

#### ac) für Rasengrabstätten...

Rasenreihengräber (1-stellig) mit schrägstehender Schrifttafel (außer auf dem Friedhof in Lummerschied keine Neuvergabe mehr)

(auf allen Friedhöfen außer Friedhof Eiweiler) ...

# Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und aufrecht stehendem Grabsteinen

Die Höhe, Breite sowie Stärke der

Grabsteine betragen: Höhe: 0,60 m – 0,70 m

Breite (mind./max): 0,40 m - 0,50 m

Stärke: 0,14 m - 0,15 m

Um dem Wandel in der modernen Grabmalkultur gerecht zu werden, werden bei zukünftig <u>neu</u> angelegten Grabfeldern für Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler Stelen mit folgenden Maßen zugelassen:

Höhe: 0,80 m Breite: bis 0,35 m

Stärke: 0,14 m bis 0,15 m

Um das bisher einheitliche Bild der älteren, bereits bestehenden Grabfelder nicht zu zerstören, gilt für diese Felder diese Regelung der Zulassung von Stelen nicht.

Gleichzeitig wird in den zukünftig neu angelegten Feldern dem vielfachen Wunsch der Nutzungsberechtigten Rechnung getragen und eine Sockelplatte mit folgenden Maßen im Pflanzstreifen zugelassen:

Länge: 0,90 m

Breite: bis max. 0,40 m (je nach den Begebenheiten vor Ort)

(Diese Maße wurden nach Rücksprache mit einem Steinmetz festgelegt, der diesen vielfachen Wunsch der Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung weitergegeben hat und der ca. 90 % aller Grabsteine in der Gemeinde fertigt und daher natürlich auch die entsprechenden Wünsche der Hinterbliebenen ständig mitbekommt und die erforderlichen Erfahrungen in dieser Materie,

bc) Rasentiefengräber (1-stellig) mit schräg stehender Schrifttafel (keine Neuvergabe mehr)

(auf allen Friedhöfen außer Friedhof Eiweiler)

. . .

Rasentiefengräber (1-stellig – 2 Grabstellen übereinander -) mit Pflanzstreifen und aufrecht stehendem Grabsteinen (Neuvergabe lediglich in Form von Grabkammern auf dem Friedhof in Heusweiler)

. . .

be) Familiengräber 2-stellig

. . .

bf) Familiengräber 2-stellig mit Pflanzstreifen

- -

- c) für Urnengrabstätten
- ca)Urnenreihengräber 1-stellig...
- cb) Urnenfamiliengräber 1-stellig...

Die Höhenmaße (Höchstmaße) der Grabmale dürfen durch eine Einfassung, eine Platte bzw. einen Sockel nicht überschritten werden.

Für Urnengrabstätten sind auch Liegetafeln aus den unter Nr. 3 b) genannten Materialien zugelassen. Die Abmessungen betragen...

Die Tafeln können auf Natursteinsockeln aufgebracht werden; die Höhe von 0,20 m (einschließlich Sockel darf dabei nicht überschritten werden.

was die entsprechenden Maße betrifft, mitbringt.)

bc) Rasentiefengräber (1-stellig) mit schräg stehender Schrifttafel (keine Neuvergabe mehr)

(auf allen Friedhöfen außer Friedhof Eiweiler)

..

be) Rasentiefengräber (1-stellig, 2 Grabstellen übereinander) mit Pflanzstreifen und aufrecht stehendem Grabsteinen (Neuvergabe lediglich in Form von Grabkammern auf dem Friedhof in Heusweiler)

. .

bf) Familiengräber 2-stellig

• • •

bg) Familiengräber 2-stellig mit Pflanzstreifen

. .

- c) <u>für Urnengrabstätten</u>
- ca)Urnenreihengräber 1-stellig...
- cb) Urnenfamiliengräber 1-stellig...

Für die unter ca) und cb) genannten Urnengrabstätten gelten außerdem zusätzlich:

Die Höhenmaße (Höchstmaße) der Grabmale dürfen durch eine Einfassung, eine Platte bzw. einen Sockel nicht überschritten werden.

Für Urnengrabstätten sind auch Liegetafeln aus den unter Nr. 3 b) genannten Materialien zugelassen. Die Abmessungen betragen...

Die Tafeln können auf Natursteinsockeln aufgebracht werden; die Höhe von 0,20 m (einschließlich Sockel darf dabei nicht überschritten werden.

Zulässig sind auch schrägstehende Schrifttafeln:

Breite max. 0,50 m, Höhe max. 0,35 m Stärke max. 0,06 m

Die Schrifttafel ist mit einem Neigungswinkel von 70 Grad zu montieren. Als Untergrund ist sowohl eine Teilabdeckung, ein Sockel, eine einteilige Platte oder eine Grundplatte möglich. Dabei sind die Maße der Gräber zu beachten.

(s. 3f): Urnenreihengrab: 0,80 m Länge, 0,55 m Breite

Urnenfamiliengrab: 1,25 m Länge, 0,75 m

# cd) Urnenreihengräber (Erdgräber) für anonyme Beisetzung (1-stellig für 1 Urne)

Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Urnengräbern ist nicht zulässig. Die Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde Heusweiler angelegt, gepflegt und unterhalten.

#### ce) für Urnenbodendeckergrabstätten

Höhe Breite Stärke(mind./max.)

Grabst. 0,60 m 0,50 m 0,14 – 0,30 m

Würfel: 0,50 m 0,50 m Stele: 0,80 m 0,40 m

Breite)

# cd) Urnenreihengräber (Erdgräber) für anonyme Beisetzung und halbanonyme Beisetzung (1-stellig für 1 Urne)

Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen und halbanonymen Urnengräbern ist nicht zulässig. Die Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde Heusweiler angelegt, gepflegt und unterhalten.

#### ce) für Urnenbodendeckergrabstätten

Höhe Breite Stärke(mind./max.)

Grabst. 0,60 m 0,50 m 0,14 - 0,30 m

Würfel: 0,50 m 0,50 m Stele: 0,80 m 0,40 m

Diese Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde Heusweiler angelegt, gepflegt und unterhalten.